

7) Höchstes Patent, die Ausschreibung der Grundsteuern pro 1854 betr.

(Publ. im K. u. V. und Verordnungsbl. am 10. Mai 1854.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Nachdem die durch das Gesetz vom 20. März 1850 wegen Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung des Grund-Eigenthums angeordneten Vorarbeiten insoweit vollendet sind, daß die Zahl der für das gesammte Land ermittelten Steuereinheiten feststeht und die auf Grund derselben entworfenen Heberregister den betreffenden Behörden zugesertiget worden sind, mithin nunmehr die beabsichtigte gleichmäßige Besteuerung in das Leben treten kann; so verordnen Wir in Beziehung darauf Folgendes:

### 1.

Von dem durch den ersten ordentlichen Landtag bewilligten Betrage der Grundsteuer werden vorerst und bis auf weitere Verordnung  
fünf Pfennige von jeder Steuereinheit des gesammten Grundbesizes, des bisher steuerfrei sowohl als des bisher steuerpflichtig gewesenen,  
hierdurch dergestalt zur Erhebung ausgeschrieben, daß  
zwei Pfennige von der Steuereinheit zum 3. Juni,  
ein Pfennig von der Steuereinheit zum 15. Juli,  
ein Pfennig zum 2. September,  
ein Pfennig zum 28. Oktober  
zu entrichten sind.

### 2.

Wegen Ausschreibung des noch ferner bewilligten Betrages an Grundsteuer, sowie wegen Erhebung der gleichfalls bewilligten Personal- und Gewerbesteuer ergeht besondere Verordnung, und wegen Entschädigung des zur Grundsteuer herangezogenen, zeitlich steuerfrei gewesenen Grundeigenthums bleibt nach Maßgabe § 7 des Gesetzes vom 20. März 1850 der Befehlsgebung im Wege der Vereinbarung mit dem nächsten Landtage die Bestimmung vorbehalten.

### 3.

Unser Ministerium ist beauftragt, wegen Ausführung dieses Steuerausschreibens das Nöthige im Verordnungswege zu verfügen.